**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Nachträgliche Genehmigung eines Gewässerausbaus am Kalchenbach im Rahmen einer Sofortmaßnahme aufgrund eines Starkregenereignisses, Rettenberg**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Rettenberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 30.08.2022 die Genehmigung  die nachträgliche Genehmigung eines Gewässerausbaus am Kalchenbach im Rahmer einer Sofortmaßnahme aufgrund eines Starkregenereignisses in Rettenberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach einem Starkregenereigniss im Jahr 2021 wurde der Kalchenbach in einer Sofortmaßnahme ausgebaut. Hintergrund der Ausbaumaßnahme war die Überflutung des orographisch links situierten Anwesens auf dem Grundstück Flur Nr. 387, Gemarkung Rettenberg. Der Kalchenbach wurde dabei wie folgt wiederhergestellt bzw. ausgebaut:

* Entfernen von Bewuchs, welcher sich negativ auf das Abflussverhalten auswirkt
* Einbau eines Rohrkrümmers mit 30° Winkel zur Verbesserung des Einlaufbereichs in den verrohrten Abschnitt des Kalchenbaches
* Verbau mit Wasserbausteinen des gesamten süd-östlichen Uferbereichs
* Einbau von Querriegeln in regelmäßigen Abständen zur Sicherung des Sohlenniveaus
* Verkürzung eines Rohrdurchlasses am nördlichen Ende der Strecke sowie Errichtung eines Tosbecken

Die Maßnahmen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vor Durchführung abgestimmt.

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben insbesondere die Größe des betroffenen Gebietes und die Anzahl der betroffenen Personen ist als gering zu bezeichnen. Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen in die Umgebung ist nicht zu erwarten. Die Schwere und Komplexität durch das geplante Vorhaben ist gering. Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben ist ebenfalls gering. Nach Fertigstellung verändern sich die Auswirkungen hin zu nutzungsbedingten Effekten, welche dauerhaft gegeben sind. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist durch die Nutzung und deren Betrieb gegeben aber unerheblich. Durch die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen können erhebliche Auswirkungen wirksam verhindert werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin